

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Stadt- und Ortschaftsratswahl am 09.06.2024 in der Stadt Löbnitz

Gemäß § 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 1 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende **Bekanntmachung** mit ergänzenden Hinweisen:

1 Wahltag

Die **Stadtratswahl** und die **Ortschaftsratswahl** finden am **Sonntag, 09.06.2024** in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Die Stadtrats- und die Ortschaftsratswahl werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Erzgebirgskreises verbunden.

2 Zahl der zu wählenden Mitglieder

In der Stadt Löbnitz sind **18 Stadträte** zu wählen.
In der Ortschaft Affalter sind **10 Ortschaftsräte** zu wählen.

3 Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit werden die **Parteien und Wählervereinigungen** aufgefordert, **Wahlvorschläge** für die o.g. Wahlen einzureichen. Dabei kann jede Partei und jede Wählervereinigung nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die **Wahlvorschläge** können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens **bis zum 04.04.2024, 18:00 Uhr**, beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses in der Stadtverwaltung Löbnitz, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 12 in 08294 Löbnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten **schriftlich** eingereicht werden.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder **Wahlvorschlag für die Stadtratswahl** darf höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Stadträte zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag darf somit höchstens **27 Bewerber** enthalten.

Jeder **Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl** darf höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Ein Wahlvorschlag darf somit höchstens **15 Bewerber** enthalten.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der §§ 6, 6a bis 6e KomWG und den §§ 16 und 17 SächsKomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen. **Vordrucke** für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei der **Stadtverwaltung der Stadt Löbnitz**, Marktplatz 1, Zimmer 12 in 08294 Löbnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten **erhältlich**.

Wählbar in den Stadtrat sind die Bürger der Stadt Lößnitz. Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens **drei Monaten** in der Stadt wohnt.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind die Bürger der Ortschaft Affalter. Bürger der Ortschaft ist jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens **drei Monaten** in der Ortschaft Affalter wohnt.

Sich für den Stadtrat oder Ortschaftsrat **bewerbende Unionsbürger** haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG). Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

5 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive **datenschutzrechtliche Hinweispflichten** nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1, abrufbar unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>, auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt.

6 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die **Stadtratswahl** muss von mindestens **60** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages **Wahlberechtigten**, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden.

Jeder Wahlvorschlag für die **Ortschaftsratswahl** muss von mindestens **20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages **Wahlberechtigten der Ortschaft**, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.

Die **Unterstützungsunterschriften** können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Stadtverwaltung Lößnitz, Bürgeramt, Zimmer 1, Marktplatz 1, 08294 Lößnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum 04.04.2024, 18:00 Uhr**, geleistet werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten **eigenhändig** geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28.03.2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Stadt- oder Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Lößnitz bzw. Ortschaftsrat Affalter vertreten ist, bedarf **keiner Unterstützungsunterschriften**. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadt- bzw. Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Lößnitz, den 08.02.2024

Alexander Troll
Bürgermeister

Dienstsiegel